

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 3

06.02.2019

Seite 10

I n h a l t

- Haushaltssatzung des Wasserbewirtschaftungsverbands Inn – Niederterrasse für das Wirtschaftsjahr 2019
 - Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2019
-

Haushaltssatzung:

Aufgrund Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Wasserbewirtschaftungsverband Inn - Niederterrasse folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

a)	Erfolgsplan	- Einnahmen	4.000,-- €
		- Ausgaben	4.000,-- €
b)	Vermögensplan	- Einnahmen	0,-- €
		- Ausgaben	0,-- €

§ 2

Die Betriebskostenumlage beträgt entsprechend §§ 18 und 19 der Verbandssatzung

	Vorjahresmenge	%	€
für die Stadtwerke Waldkraiburg GmbH	2.122.723 m ³	51,55	2.062,00
für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe	1.994.718 m ³	48,45	1.938,00
gesamt	4.117.441 m ³		4.000,00

§ 3

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Mettenheim, den 21.1.2019


1. Bürgermeister Schalk
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2019 wurde mit Bescheid des LRA Mühldorf a. Inn Az.: FB 34, 863 v. 25.01.2019 genehmigt.

Mettenheim, 28.01.2019


Stefan Schalk
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 63 ff Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und 17 der Verbandssatzung, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2019

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

a)	Erfolgsplan	- Einnahmen - Ausgaben	445.075 € 455.900 €
b)	Vermögensplan	- Einnahmen - Ausgaben	176.000 € 176.000 €

§ 2

Der Abgabepreis für den Kubikmeter Trinkwasser an die Verbandsmitglieder beträgt in der Niederzone 0,055 €, in der Hochzone (nach Druckerhöhung ÜPW Solling) 0,155 €, in der Hochzone II 0,225 € (Lohkirchen) und an Letztverbraucher 1,30 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Der restliche Aufwand wird über eine Grundgebühr zzgl. Umsatzsteuer erhoben. Es treffen dabei gem. § 18 der Verbandssatzung auf

	Vorjahresmenge	%	€
die Stadtwerke Mühldorf a. Inn	1.565.367 m ³	80,78	266.574,00
die Gemeinde Mettenheim	372.406 m ³	19,22	63.426,00
gesamt	1.937.773 m ³		330.000,00

§ 3

Der ungedeckte Finanzbedarf (rechnerischer Verlust) von 10.825 € wird durch die allgemeine Rücklage gedeckt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes in Anspruch genommen werden können beträgt 10.000 €.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Mettenheim, den 21.01.2019



Stephan Schalk
1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2019 wurde mit Bescheid des LRA Mühldorf a. Inn Az.: FB 34, 863 v. 25.01.2019 genehmigt.

Mettenheim, 28.01.2019



Stefan Schalk
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender